

# Satzung der



vom 11. Juni 2023

**Inhaltsverzeichnis**

- I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens .....5
  - § 1 Name und Sitz des Unternehmens.....5
  - § 2 Zweck und Gegenstand.....5
- II. Mitgliedschaft .....5
  - § 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....5
  - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....6
    - § 4a Kündigung der Mitgliedschaft .....6
    - § 4b Übertragung des Geschäftsguthabens .....6
    - § 4c Tod eines Mitglieds .....6
    - § 4d Insolvenz eines Mitglieds .....6
    - § 4e Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft .....6
    - § 4f Ausschluss .....7
  - § 5 Auseinandersetzung .....7
  - § 6 Rechte der Mitglieder.....8
  - § 7 Pflichten der Mitglieder .....8
- III. Organe der Genossenschaft.....9
  - § 8 Gemeinsame Vorschriften für die Organe .....9
  - § 9 Organe der Genossenschaft.....9
  - § 10 Die Generalversammlung: Ausübung der Mitgliedsrechte .....9
  - § 11 Die Generalversammlung: Frist und Tagungsort..... 10
  - § 12 Die Generalversammlung: Einberufung und Tagesordnung ..... 10
  - § 13 Die Generalversammlung: Versammlungsleitung ..... 10
  - § 14 Die Generalversammlung: Gegenstände der Beschlussfassung ..... 10
  - § 15 Die Generalversammlung: Mehrheitserfordernisse ..... 11
  - § 16 Die Generalversammlung: Entlastung ..... 11
  - § 17 Die Generalversammlung: Abstimmung und Wahlen..... 11
  - § 18 Die Generalversammlung: Auskunftsrecht ..... 12
  - § 19 Die Generalversammlung: Protokoll..... 12
  - § 20 Die Generalversammlung: Teilnahmerecht der Verbände ..... 13
  - § 21 Die Generalversammlung: Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung..... 13
  - § 22 Die Generalversammlung: Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung ..... 14
  - § 23 Die Generalversammlung: Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ..... 14
  - § 24 Der Aufsichtsrat: Aufgaben und Pflichten ..... 14
  - § 25 Der Aufsichtsrat: Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten ..... 15
  - § 26 Der Aufsichtsrat: Zusammensetzung und Wahl ..... 16
  - § 27 Der Aufsichtsrat: Konstituierung, Beschlussfassung ..... 16
  - § 28 Der Vorstand: Leitung der Genossenschaft..... 17
  - § 29 Der Vorstand: Vertretung ..... 17
  - § 30 Der Vorstand: Aufgaben und Pflichten ..... 17
  - § 31 Der Vorstand: Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat ..... 18

§ 32	Der Vorstand: Zusammensetzung und Dienstverhältnis.....	18
§ 33	Der Vorstand: Willensbildung.....	19
§ 34	Der Vorstand: Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates .....	19
§ 35	Der Vorstand: Kredit an Vorstandsmitglieder .....	19
IV.	Eigenkapital.....	19
§ 36	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben .....	19
§ 37	Gesetzliche Rücklage .....	20
§ 38	Andere Ergebn isrücklagen .....	20
§ 39	Kapitalrücklage .....	20
§ 40	Nachschusspflicht.....	20
V.	Rechnungswesen .....	20
§ 41	Geschäftsjahr .....	20
§ 42	Jahresabschluss und Lagebericht .....	20
§ 43	Rückvergütung .....	21
§ 44	Verwendung des Jahresüberschusses .....	21
§ 45	Deckung eines Jahresfehlbetrages.....	21
VI.	Liquidation .....	21
§ 46	Liquidation .....	21
VII.	Bekanntmachungen.....	22
§ 47	Bekanntmachungen.....	22
VIII.	Gerichtsstand .....	22
§ 48	Gerichtsstand .....	22

## Präambel

Der Kiez muss leben und nicht nur zum Schlafen da sein! Dazu gehört für uns, neben den schon ansässigen Kleinstbetrieben, auch eine Kneipe/Café als sozio-kultureller Anlaufpunkt für alle Anwohnenden und Besucher:innen des schönsten Kiezes der Stadt! Diesen schaffen wir uns nun selber – mit Euch! Der Kiez ist für alle offen, wir agieren demokratisch, sozial-verantwortlich, antirassistisch und antisexistisch. Der Satzung liegen die Werte und Ansprüche des ManiFASTfest zugrunde.

Die Kiez-Genoss:innen e.G. fördern ihre Mitglieder durch die gemeinschaftliche und demokratische Gestaltung eines Cafés, einer Kneipe und eines Kiez-Treffs sowie der Vergabe von Gelegenheits-, Voll- und Teilzeitarbeitsplätzen, sowie Rückvergütungen aus dem Mitglieder-geschäft.

## I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

### § 1 Name und Sitz des Unternehmens

(1) **Name**

Die Genossenschaft hat den Namen:  
Die Kiez-Genoss:innen Eberswalde eG.

(2) **Sitz**

Der Sitz der Genossenschaft ist Eberswalde.

### § 2 Zweck und Gegenstand

(1) **Zweck**

Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder sowie die Förderung der sozialen und/oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

(2) **Gegenstand**

Gegenstand des Unternehmens ist die Einrichtung und der Betrieb eines gastronomischen Angebots in Eberswalde nach den wirtschaftlichen und kreativen Vorstellungen und Maßgaben der Mitglieder und zu ihrer Nutzung. Neben dem Gastronomiebetrieb im engeren Sinne dienen die Räumlichkeiten als Ort der Begegnung und als Raum für Veranstaltungen, Workshops usw. durch und für die Mitglieder.

(3) **Erweiterung**

Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Errichtungen, Erwerbungen sowie Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

(4) **Geschäftsbetrieb**

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) **Arten der Mitgliedschaft**

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern: Mitglieder und investierende Mitglieder.

(2) **Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet (§ 30 Abs. (2) Buchstabe h)). Bei investierenden Mitgliedern ist zusätzlich die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendig (§ 25 Abs. (2) Buchstabe n)).

(3) **Aufnahmefähigkeit**

Eine Mitgliedschaft kann nur erwerben, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt und/oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Keine Mitgliedschaft kann erwerben, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.

(4) **Mitglieder**

Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

(5) **Investierende Mitglieder**

Investierende Mitglieder können folgende Personen oder Gesellschaften werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Personengesellschaften
- c) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden.

(6) **Mitgliederliste**

Alle Mitglieder sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Investierende Mitglieder sind als solche in der Mitgliederliste gesondert auszuweisen (§ 30 Abs. (2) Buchstabe h)).

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung der Mitgliedschaft (§ 4a),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 4b),
- c) Tod eines Mitglieds (§ 4c),
- d) Insolvenz eines Mitglieds (§ 4d),
- e) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 4e) oder
- f) Ausschluss (§ 4f).

### **§ 4a Kündigung der Mitgliedschaft**

(1) **Kündigung der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) **Kündigung von Geschäftsanteilen**

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

### **§ 4b Übertragung des Geschäftsguthabens**

(1) **Änderung des Geschäftsguthabens**

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die erwerbende Person Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragene Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die erwerbende Person beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt (§ 36 Abs. (1)), nicht überschritten wird.

(2) **Übertragung**

Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des §76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands (§ 30 Abs. (2) Buchstabe h)).

(3) **Übernahme**

Die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 25 Abs. (2) Buchstabe o)).

### **§ 4c Tod eines Mitglieds**

Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die erbende(n) Person(en) über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

### **§ 4d Insolvenz eines Mitglieds**

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

### **§ 4e Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Werden eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## § 4f Ausschluss

### (1) Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie durch Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigen oder geschädigt haben und/oder
- b) sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder
- c) sie unter der, der Genossenschaft bekannten Anschrift dauernd nicht erreichbar sind und/oder
- d) sie unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreichen oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über ihre rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben haben und/oder
- e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind und/oder
- f) sie zahlungsunfähig geworden oder überschuldet sind oder wenn über ihr Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde und/oder
- g) sie ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreiben oder sich an einem solchen beteiligen oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt und/oder
- h) sie mit ihrem Verhalten und/oder Handeln gegen die Werte und Normen der Genossenschaft verstoßen, die in der Satzung (Präambel) und dem ManiFASTfest verankert sind.

### (2) Entscheidungsorgan

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung (§ 14 Abs. (2) Buchstabe j)). Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.

### (3) Ausschlussbeschluss

Im Ausschlussbeschluss müssen die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund angegeben werden. Der Vorstand teilt der ausgeschlossenen Person den Ausschussbeschluss schriftlich mit. Von der schriftlichen Mitteilung an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

### (4) Beschwerde

Die ausgeschlossene Person kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von vier Wochen seit der schriftlichen Mitteilung an Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt die ausgeschlossene Person nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## § 5 Auseinandersetzung

### (1) Grundlage

Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb:innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben (§ 4b).

### (2) Auseinandersetzungsguthaben

Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen 12 Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Zusätzlich gilt § 36 Abs. (4). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

- (3) **Pfandnahme**  
Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) **Verjährung**  
Ansprüche auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beiträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (5) **Hinweis**  
Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 4a Abs. (2)).

## § 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen sowie die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 18 nicht entgegensteht, zusätzlich gilt § 10 Abs. (2).
- c) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung (§ 12 Abs. (2)) oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen bzw. einzureichen (§ 12 Abs. (4)),
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen,
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f) das Protokoll der Generalversammlung und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts (Prüfungsergebnis des Prüfungsverbandes auf der Generalversammlung) sowie die Mitgliederliste einzusehen.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen und die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern. Das Mitglied hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen und auszuführen,
- b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten,
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt,
- e) dem Vorstand jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen,
- f) eine Änderung seiner Anschrift und E-Mail-Adresse binnen 14 Tage dem Vorstand mitzuteilen,
- g) die auf die Geschäftsanteile vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten (§ 36),
- h) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt (§ 14 Abs. (2) Buchstabe o)), zu entrichten und
- i) ein der Kapitalrücklage (§ 39) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist (§ 14 Abs. (2) Buchstabe n)) sowie
- j) sich gemäß der jeweils aktuellen Version des ManiFASTfest zu verhalten, welches durch die Generalversammlung beschlossen wurde,



- k) an der Mitgestaltung der Genossenschaft aktiv mitzuwirken und
- l) sich mit den Werten und Normen der Genossenschaft (siehe Präambel) zu identifizieren sowie
- m) die jeweils aktuelle Version des durch die Generalversammlung verabschiedeten ManiFASTfest (§ 14 Abs. (2) Buchstabe p)) zu unterzeichnen.

### III. Organe der Genossenschaft

#### § 8 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

##### (1) **Begrenzung des Stimmrechts**

Niemand kann für sich oder ein anderes Mitglied das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Person oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

##### (2) **Ausschluss bei Beratungen**

Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seiner geheelichten Person, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### § 9 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung (§ 10 bis § 23),
- b) der Aufsichtsrat (§ 24 bis § 27) und
- c) der Vorstand (§ 28 bis § 35).

#### § 10 Die Generalversammlung: Ausübung der Mitgliedsrechte

##### (1) **Rechteaübung**

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

##### (2) **Stimmen**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Investierende Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

##### (3) **Vertretung des Stimmrechts**

Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch die gesetzliche Vertretung bzw. durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter:innen aus.

##### (4) **Bevollmächtigung**

Mitglieder, deren gesetzliche Vertretung oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter:innen können sich durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erb:innen eines verstorbenen Mitglieds (§ 4c) können das Stimmrecht nur durch eine gemeinschaftlich bevollmächtigte Person ausüben. Bevollmächtigte können nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatt:innen oder eingetragene Lebenspartner:innen, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum vollmachtgebendem Mitglied in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 4f Abs. (3)), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.

##### (5) **Vertretungsbefugnis**

Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertretungen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen der Versammlungsleitung schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 21 Abs. (4) bleibt unberührt.

## § 11 Die Generalversammlung: Frist und Tagungsort

- (1) **Ordentliche Generalversammlung**  
Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (§ 41) stattzufinden.
- (2) **Außerordentliche Generalversammlung**  
Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) **Tagungsort**  
Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft (§ 1 Abs. (2)) statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort (§ 25 Abs. (2) Buchstabe k)) oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

## § 12 Die Generalversammlung: Einberufung und Tagesordnung

- (1) **Einberufungsorgan**  
Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitz, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt.
- (2) **Einberufung durch Mitglieder**  
Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 6 Buchstabe c)).
- (3) **Frist der Einberufung**  
Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. (7)) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. § 21 bis § 23 bleiben unberührt.
- (4) **Tagesordnung**  
Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 6 Buchstabe c)).
- (5) **Beschlussfassung - Ankündigung**  
Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) **Ohne Beschlussfassung – Ankündigung**  
Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) **Zustellungsfrist**  
In den Fällen der Abs. (3) und (5) gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

## § 13 Die Generalversammlung: Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitz des Aufsichtsrats oder seine Stellvertretung. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder der Vertretung des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitz der Generalversammlung ernennt eine schriftführende Person und die erforderlichen Stimmzählenden.

## § 14 Die Generalversammlung: Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) **Beschlussfähigkeit**  
Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

## (2) **Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft; Bestellung und Abberufung besonderer Liquidatoren;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft (§ 4f Abs. (2));
- k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- l) Beschlussfassung über Prozesse gegen den Vorstand;
- m) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des GenG;
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes (§ 7 Buchstabe i);
- o) Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 7 Buchstabe h);
- p) die Änderung und Verabschiedung des ManiFASTfest;
- q) die Festlegung eines Mindestkapitals (§ 36 Abs. (4));
- r) die Festsetzung der Vergütungen von Aufsichtsrat (§ 24 Abs. (6)) und
- s) die Einschränkung des Anspruchs der Mitglieder auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.

## **§ 15 Die Generalversammlung: Mehrheitserfordernisse**

### (1) **Einfache Mehrheit**

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

### (2) **Qualifizierte Mehrheit**

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 14 Abs. (2) Buchstaben a) bis f), j) und o) sowie p) genannten Fällen erforderlich.

### (3) **Anhörung Prüfungsverband**

Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

## **§ 16 Die Generalversammlung: Entlastung**

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands, noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

## **§ 17 Die Generalversammlung: Abstimmung und Wahlen**

### (1) **Offene vs. geheime Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung offen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- (2) **Stimmengleichheit**  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) **Feststellung des Stimmenverhältnisses**  
Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) **Offene Wahl**  
Wird eine offene Wahl durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidat:innen vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) **Geheime Wahl**  
Wird eine geheime Wahl durchgeführt, so haben alle Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die Wahlberechtigten bezeichnen auf dem Stimmzettel die sich bewerbenden Mitglieder, denen sie ihre Stimmen geben wollen; auf ein sich bewerbendes Mitglied kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die sich bewerbenden Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) **Annahme der Wahl**  
Die gewählte Person hat spätestens nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.

## § 18 Die Generalversammlung: Auskunftsrecht

- (1) **Auskunftsrecht**  
Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) **Verweigerung der Auskunft**  
Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
  - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
  - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
  - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines bzw. einer Dritten betrifft;
  - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitenden der Genossenschaft handelt.

## § 19 Die Generalversammlung: Protokoll

- (1) **Protokollierung**  
Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) **Frist und Inhalt der Protokollierung**  
Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name der Versammlungsleitung sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung der Versammlungsleitung über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss vom Vorsitz der Generalversammlung, der schriftführenden Person und mindestens einem teilnehmenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- (3) **Mitgliederverzeichnis**  
Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertretungen der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) **Aufbewahrung und Einsichtnahme**  
Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (5) **Virtuelle Generalversammlung**  
Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der § 21, § 22 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

## § 20 Die Generalversammlung: Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter:innen des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

## § 21 Die Generalversammlung: Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) **Virtuelle Generalversammlung**  
Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) **Teilnahme – Variante I**  
Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) **Teilnahme – Variante II**  
Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) **Ausübung von Stimmvollmachten**  
Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 10 Abs. (4)) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) **Elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung**  
Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

## § 22 Die Generalversammlung: Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

### (1) **Stimmabgabe**

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

### (2) **Ausübung von Stimmvollmachten**

§ 21 Abs. (4) gilt entsprechend.

## § 23 Die Generalversammlung: Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

## § 24 Der Aufsichtsrat: Aufgaben und Pflichten

### (1) **Aufgaben und Pflichten**

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

### (2) **Jahresabschluss**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten (§ 42 Abs. (4)). Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

### (3) **Sachverständige**

Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

### (4) **Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

### (5) **Sorgfaltspflicht**

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

### (6) **Vergütung**

Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z.B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt (§ 14 Abs. (2) Buchstabe r)).

### (7) **Vertretung der Genossenschaft**

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

### (8) **Beschlussvollzug**

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitz, bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung.

## § 25 Der Aufsichtsrat: Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

### (1) Grundlage

Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

### (2) Zustimmungsbefürftige Angelegenheiten

Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) sämtliche Grundstücksgeschäfte;
- b) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- c) die Errichtung und Schließung von Filialen;
- d) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
- e) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils EUR 5.000;
- f) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als EUR 5.000;
- g) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
- h) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 38 und § 39;
- i) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
- j) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
- k) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung (§ 11 Abs. (3)), die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder § 21 Abs. (1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 21 Abs. (5)), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 22) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 23);
- l) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- m) die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen nach § 35;
- n) die Aufnahme von investierenden Mitgliedern (§ 3 Abs. (2)),
- o) die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder (§ 4b Abs. (3)),
- p) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen sowie
- q) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 30 Abs. (2) Buchstabe d)).

### (3) Einberufung

Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitz des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertretung einberufen. Für die Einberufung gilt § 27 Abs. (5) entsprechend.

### (4) Sitzungsvorsitz

Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitz des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertretung, falls nichts anderes beschlossen wird.

### (5) Beschlussfähigkeit

Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitz oder seine Stellvertretung, anwesend sind.

### (6) Ablehnung von Anträgen

Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand, als auch im Aufsichtsrat findet.

### (7) Protokollierung

Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 33 Abs. (3) und § 27 Abs. (6) entsprechend.

## § 26 Der Aufsichtsrat: Zusammensetzung und Wahl

### (1) **Zusammensetzung**

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sollen spätestens 7 Tage vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Es dürfen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung solcher Mitglieder befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter:innen der Vorstandsmitglieder, Prokurist:innen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

### (2) **Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

### (3) **Beendigung**

Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.

### (4) **Ersatzwahlen**

Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

### (5) **Rentenalter**

Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 67. Lebensjahr erreicht haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

### (6) **Entlastung als Voraussetzung**

Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## § 27 Der Aufsichtsrat: Konstituierung, Beschlussfassung

### (1) **Amtsverteilung**

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine schriftführende Person sowie für beide eine Stellvertretung. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

### (2) **Einberufung**

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitz, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretung einberufen. Solange ein Vorsitz und eine Stellvertretung nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

### (3) **Beschlussfähigkeit**

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder seine Stellvertretung, mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 17 gilt entsprechend.



- (4) **Alternative Beschlussfassung**  
Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) **Sitzungsturnus**  
Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitz eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragstellenden unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) **Protokollierung**  
Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von dem Aufsichtsratsvorsitz oder dessen Stellvertretung und von der Schriftführung oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen.

## § 28 Der Vorstand: Leitung der Genossenschaft

- (1) **Leitung der Genossenschaft**  
Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) **Geschäftsführung**  
Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) **Vertretung der Genossenschaft**  
Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 29.

## § 29 Der Vorstand: Vertretung

- (1) **Vertretung**  
Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) **Bevollmächtigungen**  
Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## § 30 Der Vorstand: Aufgaben und Pflichten

- (1) **Sorgfaltspflicht**  
Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) **Aufgaben und Pflichten**  
Der Vorstand hat insbesondere
- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
  - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
  - d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen (§ 25 Abs. (2) Buchstabe q)), die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist (§ 33 Abs. (1));
  - e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;

- f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen (§ 42 Abs. (2));
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs (§ 3 Abs. (2)) und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden (§ 4b Abs. (2)), sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen (§ 3 Abs. (6));
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

### § 31 Der Vorstand: Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitz des Aufsichtsrats zu verständigen.

### § 32 Der Vorstand: Zusammensetzung und Dienstverhältnis

#### (1) **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, müssen selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein.

#### (2) **Hauptamtliche Geschäftsführung**

Hauptamtliche Geschäftsführer:innen der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.

#### (3) **Bestellung und Abberufung**

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitz, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

#### (4) **Vorzeitige Abberufung**

Der Vorstand kann vorzeitig vom Aufsichtsrat abberufen werden.

#### (5) **Rentenalter**

Mitglieder des Vorstandes scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie das 67. Lebensjahr erreicht haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

#### (6) **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und dauert bis zum Schluss der dritten ordentlichen Generalversammlung, die nach der Wahl stattfindet. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

### § 33 Der Vorstand: Willensbildung

(1) **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall der Aufstellung der Geschäftsordnung nach § 30 Abs. (2) Buchstabe d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) **Alternative Beschlussfassung**

Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(3) **Protokollierung der Beschlüsse**

Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(4) **Alternative Wege der Beschlussfassung**

Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

### § 34 Der Vorstand: Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

### § 35 Der Vorstand: Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatt:innen oder eingetragenen Lebenspartner:innen, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 25 Abs. (2) Buchstabe m)).

## IV. Eigenkapital

### § 36 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) **Geschäftsanteile**

Der Geschäftsanteil beträgt EUR 200. Die Mindesteinlage besteht aus zwei Geschäftsanteilen. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Mitglieder können bis zu 25 Geschäftsanteile übernehmen.

(2) **Einzahlung**

Die übernommenen Geschäftsanteile sind unmittelbar nach der Aufnahme in die Genossenschaft in voller Höhe einzuzahlen (§ 7 Buchstabe g)).

(3) **Geschäftsguthaben**

Die auf den Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(4) **Mindestkapital**

Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt EUR 6.000. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern (§ 5 Abs. (2)), die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 4b Abs. (2) findet keine Anwendung.

(5) **Verwendung des Geschäftsguthabens**

Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 5.

### § 37 Gesetzliche Rücklage

(1) **Zweck der Rücklage**

Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten (§ 45 Abs. (2)).

(2) **Art der Bildung**

Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

### § 38 Andere Ergebnisrücklagen

(1) **Andere Ergebnisrücklage**

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 25 Abs. (2) Buchstabe h)).

(2) **Weitere Ergebnisrücklage**

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.

(3) **Verwendung**

Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45 Abs. (2)).

### § 39 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben (§ 7 Buchstabe i)), so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 25 Abs. (2) Buchstabe h)). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45 Abs. (2)).

### § 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## V. Rechnungswesen

### § 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

### § 42 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) **Frist zur Aufstellung**

Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) **Vorlage des Jahresabschlusses**

Der Vorstand hat gemäß § 30 Abs. (2) Buchstabe g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) **Bekanntgabe des Jahresabschlusses**

Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) **Berichterstattung**

Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 24 Abs. (2)), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

## § 43 Rückvergütung

(1) **Zuständigkeit**

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz (§ 25 Abs. (2) Buchstabe g)). Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

(2) **Verjährung**

Ansprüche auf Auszahlung von Rückvergütungen verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 44 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) **Zuständigkeit**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

(2) **Verjährung**

Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) **Zuständigkeit**

Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) **Art der Deckung**

Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel (§ 38 Abs. (3)) gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage (§ 37 Abs. (1)) oder durch die Kapitalrücklage (§ 39) oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) **Verteilungsberechnung**

Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## VI. Liquidation

### § 46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. Bekanntmachungen**

### **§ 47 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen nur im Unternehmensregister veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

## **VIII. Gerichtsstand**

### **§ 48 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.